

---

# Satzung der Genossenschaft Gemüsekooperative Rote Beete eG

---

Stand: 15.12.2019

## Inhaltsverzeichnis

I. Name und Sitz; Zweck und Gegenstand.....	2
§ 1 Name, Sitz.....	2
§ 2 Zweck und Gegenstand.....	2
II. Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung.....	3
§ 5 Auseinandersetzung.....	4
III. Organe.....	5
§ 6 Generalversammlung.....	5
§ 7 Vorstand.....	6
§ 8 Aufsichtsrat.....	7
IV. Eigenkapital.....	7
§ 9 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben.....	7
§ 10 Rücklagen.....	7
§ 11 Nachschusspflicht.....	8
§ 12 Mindestkapital.....	8
V. Weiteres.....	8
§ 13 Auflösung der Genossenschaft.....	8
§ 14 Bekanntmachungen.....	8

# I. Name und Sitz; Zweck und Gegenstand

## § 1 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt: Gemüsekooperative Rote Beete eG mit Sitz in 04425 Taucha OT Sehlis, An der Schmiede 4.

## § 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist:

- die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes
- die Förderung des Gedankens der selbstorganisierten Produktion, insbesondere der solidarischen Landwirtschaft
- die Förderung der sozialen Beziehungen unter den Mitgliedern
- die Förderung von Natur und Umwelt

- (2) Die Zwecke der Genossenschaft werden insbesondere verwirklicht durch:

- den gemeinsamen Anbau regionaler und saisonaler Gemüsesorten
- Einhalten von Fruchtfolgen, Humusaufbau, Verwendung samenfester Sorten, Gründüngung, Erhalt und Aufbau der Bodenfruchtbarkeit
- bewußten Einsatz von Energie und Technik; Hand- und Maschinenarbeit sowohl bei der Produktion, wie auch bei der Lagerung und Konservierung der erzeugten Produkte
- der Aufbau von selbstorganisierten Verteilstrukturen für die erzeugten Produkte
- gemeinschaftliches Handeln, Gestalten, Organisieren und Kontrollieren
- solidarischen, hierarchiearmen, gleichberechtigten, gemeinschaftlichen, unterstützenden und transparenten Handeln aller Mitglieder
- bewußte Auseinandersetzung mit Marktzwängen und der Ausbeutung von Mensch und Natur
- das Bewusstsein, dass unser Acker keine reine Produktionsfläche, sondern Lebensraum von Pflanzen und Tieren, sowie Wirkstätte von Menschen ist
- Austausch und Unterstützung von Initiativen, Gruppen und Einzelpersonen, die die Grundsätze der selbstorganisierten Produktion verwirklichen wollen
- Teilnahme und Organisation von Veranstaltungen aller Art, die die Satzungszwecke betreffen

- (3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

- (5) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Eintragung und endet zum nächsten 30.06.

## **II. Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung**

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft können nur natürliche Personen erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
  - eine durch den Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht, und
  - Zulassung durch Beschluss des Vorstands.
- (3) Den Antragstellenden ist vor Abgabe der Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung in der jeweils gültigen Fassung bereitzustellen.
- (4) Das Mitglied ist unmittelbar in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon umgehend zu benachrichtigen. Lehnt die Genossenschaft die Mitgliedschaft ab, hat sie dies den Antragstellenden unverzüglich unter Rückgabe der Beitrittserklärung und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und wenn vorhanden ihre e-Mail-Adresse mitzuteilen. Änderungen diesbezüglich sind unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Kündigung (siehe Abs. 2)
  - b) Übertragung des Geschäftsguthabens (siehe Abs. 3)
  - c) Tod (siehe Abs. 4)
  - d) Ausschluss (siehe Abs. 5)

Die Punkte a) - d) werden im Folgenden als Ausscheiden benannt.

#### (2) Kündigung

Die Mitgliedschaft kann bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung muss postalisch beim Sitz der Genossenschaft eingehen.

#### (3) Übertragung des Geschäftsguthabens

Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftlichen Vertrag auf andere übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden oder die Anzahl seiner freiwillig gezeichnet Geschäftsanteile verringern, sofern die erwerbende Person bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.

#### (4) Ausscheiden durch Tod

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds und geht auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

#### (5) Ausschluss

- a) Die Genossenschaft strebt grundsätzlich die Lösung von Konflikten durch die Suche nach den Ursachen, sachliche Auseinandersetzung, Mediation und Konsensfindung bzw. Kompromisslösung an.

- b) Mitglieder, die sich nicht an Produktion und Organisation der Genossenschaft beteiligen oder diese schädigen, können ausgeschlossen werden.
- c) Mitglieder, die zwei Jahre lang nicht erreichbar waren, werden ausgeschlossen.
- d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- e) Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist den Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihnen die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- f) Der Beschluss ist den Ausgeschlossenem unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat. Es scheidet zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Ausschluss erfolgte, aus. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich Widerspruch beim Aufsichtsrat eingelegt werden (Ausschlussfrist).

## **§ 5 Auseinandersetzung**

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen, soweit diesem die Regelungen in §12 zum Mindestkapital nicht entgegenstehen.
- (3) Verlustvorträge, die ganz oder teilweise durch die Ergebnisrücklagen, einen Jahresüberschuss oder einen Gewinnvortrag nicht gedeckt sind, sind im nicht gedeckten Umfang nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens zu berücksichtigen.
- (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen.
- (5) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (6) Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (7) Die Absätze gelten entsprechend bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.
- (8) Ansprüche auf Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Nicht ausgezahlte Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

## III. Organe

### § 6 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder oder, ab einer Mitgliederzahl von mehr als 100 Mitgliedern, mindestens 10 Mitglieder dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder. Mit der Einladung sind Tagungsort, Termin und Tagesordnung bekannt zu geben. Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer weiteren Generalversammlung ausgenommen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Mitglieder oder deren jeweils Bevollmächtigte anwesend sind. Sind weniger Mitglieder anwesend oder vertreten, muss eine neue Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Einhaltung weiterer Voraussetzungen Beschlüsse fassen kann.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Das Mitglied oder seine gesetzliche Vertretung können Stimmvollmacht erteilen. Die Bevollmächtigten dürfen nicht selbst Mitglieder der Genossenschaft sein. Bevollmächtigte können nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, wird ausgeschlossen.
- (6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Aufsichtsrats. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft übertragen werden.
- (7) Beschlüsse erfordern eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit verlangt wird.
- (8) Beschlüsse werden gem. §47 GenG protokolliert.
- (9) Die Generalversammlung beschließt über die im GenG und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere:
  - Änderungen der Satzung
  - Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Deckung des Jahresfehlbetrags
  - Bildung von Rücklagen
  - Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats
  - Wahl des Vorstands und des Aufsichtsrats
  - Widerruf der Bestellung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats
  - die Beteiligung an anderen Unternehmen und Vereinigungen
  - den Erwerb, Verkauf und die Belastung von Grundstücken
  - Auflösung der Genossenschaft, Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung
- (10) Die Generalversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen ein Mitglied ein/e angestellte Gärtner\*in sein sollte. Der Vorstand wird von der Generalversammlung bestellt und abberufen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Abweichungen davon kann die Generalversammlung festlegen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschlussfassung in Vorstandssitzungen. Er kann auch schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung widerspricht. Beschlüsse müssen schriftlich protokolliert werden.
- (5) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
  - die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung ordnungsgemäß zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden
  - dass die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig geplant und durchgeführt werden
  - für ein ordnungsgemäßes, der Planung und Steuerung dienendes Rechnungs- und Finanzwesen zu sorgen
  - die Zulassung neuer Mitglieder zu bestätigen

Er soll dafür sorgen:

- dass eine ordnungsgemäße Inventur vorgenommen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahrs erstellt und dem Aufsichtsrat vorgelegt wird,
  - dass spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Endes des Geschäftsjahres der Jahresabschluss und Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) erstellt wird und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorgelegt wird,
  - dass dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig angezeigt werden,
  - dass im Prüfbericht festgestellte Mängel abgestellt werden und dem Prüfungsverband darüber berichtet wird,
  - dass Kündigungen der Mitgliedschaft unverzüglich bestätigt und Ablehnungen von Mitgliedsanträgen unter Angaben von Gründen und Rückgabe der Beitrittserklärung unverzüglich mitgeteilt werden.
- (6) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 5.000,- € übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
  - (7) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Davon abweichend kann die Generalversammlung eine Vergütung festlegen.
  - (8) Die Generalversammlung kann dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern das Misstrauen aussprechen und Neuwahlen anberaumen.

## **§ 8 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung bestellt und abberufen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Abweichungen davon kann die Generalversammlung festlegen. Für die erste Amtszeit beträgt sie 4 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht. Beschlüsse müssen schriftlich protokolliert werden. Beschlüsse werden von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei ihrer/ seiner Verhinderung von seinen Stellvertretern, ausgeführt.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, sorgt für Transparenz, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.
- (4) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Davon abweichend kann die Generalversammlung eine Vergütung festlegen.

## **IV. Eigenkapital**

### **§ 9 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben**

- (1) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglicher Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beiträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (2) Bei Eintritt ist der Erwerb eines Geschäftsanteils (Einlage) Pflicht.
- (3) Der Geschäftsanteil beträgt 50 Euro.
- (4) Auf schriftlichem Antrag bei der Genossenschaft kann eine Ratenzahlung binnen drei Monaten erfolgen.
- (5) Die Mitglieder können zusätzliche Geschäftsanteile übernehmen.
- (6) Die zusätzlich erworbenen Geschäftsanteile können fristgemäß bis drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (7) Sacheinlagen der Mitglieder sind nur in Ausnahmefällen möglich und müssen vom Vorstand genehmigt werden.

### **§ 10 Rücklagen**

- (1) Über die Verwendung des beim Jahresabschluss eines Geschäftsjahres festgestellten Gewinnes bzw. die Deckung eines Verlustes entscheidet die Generalversammlung. Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken oder auf neue Rechnung vortragen. Bei einem Gewinn kann sie diesen in die gesetzliche Rücklage und freie Rücklage einstellen oder auf neue Rechnung vortragen.
- (2) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (3) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 20% der Bilanzsumme erreicht sind.
- (4) Gewinne werden nicht an die Mitglieder ausgeschüttet.
- (5) Über Zuweisung und Verwendung der Rücklagen beschließt die Generalversammlung.

### **§ 11 Nachschusspflicht**

- (1) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

### **§ 12 Mindestkapital**

- (1) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 80% des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.
- (2) Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden.
- (3) Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

## **V. Weiteres**

### **§ 13 Auflösung der Genossenschaft**

- (1) Nach Auflösung der Genossenschaft erfolgt die Liquidation nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Generalversammlung zu verwenden. Es soll einer Stiftung zugutekommen, die der weiteren Erfüllung der Satzungszwecke nahe kommt.
- (2) Bei der Verteilung des Vermögens der Genossenschaft erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.

### **§ 14 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen unter ihrer Firma in der Leipziger Volkszeitung (LVZ) veröffentlicht. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.